

# **BEKANNTMACHUNG**

## **Wasserrecht,**

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Erlachbachs, Gewässer III. Ordnung, Flusskilometer 0 bis Flusskilometer 1,85 im Bereich des Marktes Hengersberg im Landkreis Deggendorf durch den Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung

## **Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

hier: Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit den dazugehörigen Planunterlagen

Das Landratsamt Deggendorf beabsichtigt die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Erlachbach (Gewässer III. Ordnung) im Landkreis Deggendorf. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung über die Auslegung des amtlichen Entwurfs der Verordnung sowie den dazugehörigen Planunterlagen.

### **1. Beschreibung:**

Der Erlachbach, Gewässer III. Ordnung, liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und ist daher gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Maßgebliches Bemessungshochwasser ist hierbei gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ 100). Das HQ<sub>100</sub> ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht wird oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten.

Mit Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 24.10.2019 (vgl. hierzu Amtsblatt Nr. 11 des Landkreises Deggendorf vom 24.10.2019) wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf berechnete Überschwemmungsgebiet des Erlachbachs vorläufig gesichert.

Am 04.06.2020 beantragte das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nun unter Vorlage entsprechender Karten die Festsetzung des zunächst vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets des Erlachbachs.

Aufgabe des Landratsamtes Deggendorf ist nun, die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes durch Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorzunehmen.

Die Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

## 2. Anhörungsverfahren:

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung ist ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wasserhaushaltsgesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erforderliche Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 und 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) dient der Information der Öffentlichkeit und eröffnet die Gelegenheit zur Information. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Die Auslegungsunterlagen umfassen:

- Entwurf der Verordnung
- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte (M 1: 25.000)
- Detailkarte (M 1 : 2.500)
- Fachliche Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten
- Grundstücksverzeichnis

Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Auslegungsunterlagen liegen in der Zeit vom **06.07.2020 bis 05.08.2020**

- im Rathaus des Marktes Hengersberg, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg  
- Landratsamt Deggendorf (Zi. Nr. 209/II. Stock), Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

zur Einsichtnahme aus und können -bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie- nach vorheriger Terminvereinbarung in den Amtsräumen des Marktes Hengersberg bzw. des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen auch vollumfänglich auf den Internetseiten des Marktes Hengersberg ([www.hengersberg.de](http://www.hengersberg.de)) und des Landkreises Deggendorf ([www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/](http://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/)) eingesehen werden.

2. Jeder, dessen Belange durch die beabsichtigte Festsetzung des Überschwemmungsgebiets berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 19.08.2020**, bei den in Ziffer 1 genannten Stellen schriftlich oder -bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie- nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift Einwendungen gegen die Festsetzung erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum bei der jeweiligen Behörde.
3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Überschwemmungsgebietsverordnungen gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) einzulegen, können innerhalb der unter Ziffer 2 genannten Frist Stellungnahmen abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
4. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner

Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist (Art. 72 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 und 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

5. Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.
6. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
7. Nach Abschluss der Auslegung wird -unter Einhaltung der durch die Corona-Pandemie zu beachtenden Anforderungen- ein Erörterungstermin durchgeführt, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Dabei werden alle erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen erörtert. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
8. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
9. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.
10. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Deggendorf, den 17.06.2020  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff  
Oberregierungsrätin